
S 8 U 265/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Lärmschwerhörigkeit Schohinstandsetzungsbetriebe arbeitstechnische Voraussetzungen Arbeitsstättenverordnung
Leitsätze	Keine Lärmschwerhörigkeit durch Schuhreparaturmaschinen in Schuhinstandsetzungsbetrieben.
Normenkette	RVO § 551 Abs 1 iVm 2301 der Anlage 1 zur RVO ArbstättV § 15

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 265/97
Datum	28.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 U 222/99
Datum	26.04.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 28.04.1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob bei dem Kläger eine Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit (BK) gem § 551 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) iVm Nr 2301 der Anl 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) anzuerkennen und zu entschädigen ist.

Der am 24.09.1932 geborene Kläger war von 1948 bis 1988 als Schuhmacher und

selbstständigem Schuhmachermeister mit bis zu zehn Beschäftigten tätig. 1988 erlitt er einen Hörschaden links, seit 1990 ist er von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberfranken/Mittelfranken berentet.

Am 08.11.1996 zeigte der HNO-Arzt Dr. M. K. eine berufliche Lärmschwerhörigkeit des Klägers bei mittelgradiger basocochleärer Innenohrschwerhörigkeit beidseits an. Der Kläger führte in seiner Unternehmeranzeige vom 25.01.1997 die 1988 erstmals aufgetretenen Hörschäden auf Maschinengeräusche und Betriebslärm zurück. Nach Einholung von Befundberichten der den Kläger behandelnden Ärzte befragte die Beklagte ihre Abteilung für Prävention zu den Lärmverhältnissen in Schuhreparaturwerkstätten. Diese teilte am 27.03.1997 mit, bei im Jahr 1981 in neun Schuhreparaturwerkstätten durchgeführten Lärmmessungen einen personenbezogenen Beurteilungspegel zwischen 51 und 82 dB (A) ermittelt zu haben. Deshalb könne auch beim Kläger davon ausgegangen werden, dass ein Pegel von 85 dB (A) nicht erreicht oder überschritten worden sei. Der Medizinaloberrat Dr. M. vom Gewerbeärztlichen Dienst des Gewerbeaufsichtsamts N erachtete in seinem Gutachten vom 21.05.1997 eine lärmgefährdende Tätigkeit für nicht nachgewiesen und verneinte auch auf Grund der die Zeit ab 1988 vorgelegten Audiogramme die medizinischen Voraussetzungen zur Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr 2301 der Anlage 1 zur BKVO.

Die Beklagte lehnte daraufhin die Anerkennung einer Lärmschwerhörigkeit als BK mit Bescheid vom 08.07.1997 ab. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 14.10.1997).

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Bayreuth hat der Kläger weiterhin begehrt, seine Schwerhörigkeit als BK anzuerkennen. Er hat vorgetragen, sein Hausarzt habe es unterlassen, die bereits 1985 aufgetretenen Hörschäden rechtzeitig der Beklagten mitzuteilen. Er hat desweiteren behauptet, in den Jahren 1948 bis 1980 habe ein höherer Beurteilungspegel vorgelegen als die Beklagte angenommen habe. Die Beklagte legte dem SG eine gutachtliche Stellungnahme ihres Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) vom 01.04.1981 zur Frage der Lärmbelastung in Schuhinstandsetzungsbetrieben vor, wonach auch schon vor 1981 die Beschäftigung in solchen Betrieben zu keinen Gehörschäden geführt habe. Die Beurteilungspegel hätten zwischen 51 und 81,6 dB (A) gelegen. Der TAD hat auch darauf hingewiesen, dass Schuhreparaturmaschinen vor 1981 mindestens gleich laut oder weniger laut waren, jedoch dafür wesentlich langsamer liefen. Moderne Schuhreparaturmaschinen seien zwar wesentlich lärmärmer konstruiert, ihre höheren Leistungen und Drehzahlen glichen jedoch die Lärminderungsmaßnahmen wieder aus, so dass in der Schuhreparatur über Jahrzehnte hinweg davon ausgegangen werden könne, dass die Lärmbelastung als personenbezogene Beurteilungspegel weniger als 82 dB (A) betragen habe.

Das SG hat ein Gutachten des Oberarztes Dr. O, HNO-Klinik des Klinikums N, vom 07.08.1998 eingeholt, der einen beruflichen Hörschaden nicht für

wahrscheinlich gehalten hat. Ebenso hat der auf Antrag des Klägers gem [Â§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gehörrte Facharzt für HNO-Krankheiten Dr.B.W. keine berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit feststellen können. Der Kläger hat unter Berufung auf die Vorschrift des Â§ 15 der Arbeitsstättenverordnung (ArbstättV) für geistige Tätigkeiten einen Beurteilungspegel von 55 dB und für einfache und überwiegend mechanisierte Tätigkeiten einen solchen von 70 dB für ausreichend gehalten, um eine Lärmschwerhörigkeit zu verursachen. Der Lärmpegel von 85 dB sei zwar für die Beschäftigten, nicht jedoch für ihn als Betriebsinhaber mit bis zu 10 Beschäftigten maßgeblich. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 28.04.1999 abgewiesen und sich auf die eingeholten Sachverständigengutachten gestützt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und sich gegen den von der Beklagten angenommenen Lärmbeurteilungspegel gewandt. Der Lärmpegel sei nach der ArbStättV bei geistigen Tätigkeiten auf 55 dB (A) und bei einfachen und überwiegend mechanischen Berufstätigkeiten sowie vergleichbaren Tätigkeiten auf 70 dB (A) zu reduzieren. Die Beklagte hat daran festgehalten, dass die arbeitstechnischen Voraussetzungen für die Anerkennung einer BK nicht vorliegen, weil ein Beurteilungspegel von mindestens 85 dB (A) nicht nachgewiesen sei.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Bayreuth vom 28.04.1999 und des Bescheides der Beklagten vom 08.07.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 14.10.1998 zu verurteilen, bei ihm eine Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit anzuerkennen und zu entschädigen.

Der Bevollmächtigte der Beklagten beantragt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 28.04.1999 zurückzuweisen.

Ergänzend zum Sachverhalt wird auf die beigezogene Rentenakte der LVA Oberfranken und Mittelfranken, die Archivakte des SG Bayreuth S 6/3 Ar 442/88, die Akte der Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verletztenrente wegen der bei ihm bestehenden Hörstörung.

Der Entschädigungsanspruch des Klägers richtet sich nach den bis zum 31.12.1996 geltenden Vorschriften der RVO und der BKVO, da er Entschädigungsleistungen auch für Zeiten vor dem In-Kraft-Treten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) zum 01. Januar 1997 begehrt (vgl. Art 36 des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes [UEG], [Â§ 212 SGB VII](#)).

Nach [Â§ 551 Abs 1 Satz 1 RVO](#) gilt als Arbeitsunfall, der nach [Â§ 547](#), [580](#), [581](#)

[RVO](#) ua durch die Zahlung von Verletztenrente zu entschädigen ist, auch eine BK. BKen sind nach [Â§ 551 Abs 1 Satz 1 RVO](#) Krankheiten, welche die Bundesregierung durch die BKVO mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet hat und die ein Versicherter bei einer der in den [Â§§ 530, 540, 543 bis 545 RVO](#) genannten Tätigkeiten erleidet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung und Entschädigung einer Lärmschwerhörigkeit als BK gem [Â§ 551 Abs 1 RVO](#) iVm Nr 2301 der Anl 1 zur BKVO. Die Voraussetzungen dieser BK sind vorliegend nicht erfüllt, weil sich schon nicht feststellen lässt, dass der Kläger einer hinreichenden Lärmbelastung durch seine versicherte Tätigkeit ausgesetzt gewesen ist, die geeignet gewesen ist, Hörstörungen zu verursachen (haftungsbegründende Kausalität). Es ist ferner nicht wahrscheinlich zu machen, dass die Hörstörung auf betriebliche Lärmeinflüsse zurückzuführen ist (haftungsausfallende Kausalität).

Die arbeitsplatzmäßigen (haftungsbegründenden) Voraussetzungen für die Entstehung einer BK sind nicht erfüllt. Die Gefahr einer Gehörschädigung besteht nur bei einem Dauerlärm oberhalb von 90 dB (A) während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit (Schäferberger-Mehrtens-Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6.Aufl, S 387). Hat die Lärmexposition wie vorliegend durchweg unter 85 dB (A) gelegen, ist eine Lärmschwerhörigkeit grundsätzlich ausgeschlossen (aaO S 388 mwN). Wenn Lärmmessungen im betreffenden Betrieb nicht durchgeführt wurden und nicht nachgeholt werden können, sind Vergleichswerte heranzuziehen. Die Lärmbelastung kann dann nur annähernd geschätzt werden (aaO S 388/399). Die vom TAD der Beklagten erstellte gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Lärmbelastung in Schuhinstandsetzungsbetrieben vom 01.04.1981 die der Senat seiner Entscheidung zugrunde legt ist zu dem Ergebnis gekommen, dass selbst in größeren Betrieben der Lärmpegel keine Werte erreicht hat, die gesundheitsschädlich sind, dh er blieb stets weit unterhalb von 85 dB (A). Der höchste gemessene Wert betrug lediglich 81,6 dB (A). Hinzu kommt, dass nach den Feststellungen des TAD in einem Schuhinstandsetzungsbetrieb nicht dauernd alle Maschinen eingeschaltet sind. Sie laufen vielmehr auch aus Betriebskostensparnis nicht dauernd im Leerlauf, sondern werden nach Bedarf stets ein- und ausgeschaltet. Der Beschäftigte ist aus diesem Grund niemals ständig dem Lärmpegel der jeweiligen Maschine ausgesetzt, sondern arbeitet häufig unter geringerer Lärmeinwirkung. Der TAD der Beklagten hat anlässlich der Messungen Unternehmer und ältere Mitarbeiter über die Lärmbelastung in Schuhinstandsetzungsbetrieben vor 10 bis 20 Jahren (also für die Zeit von 1960 bis 1980) befragt. Dabei hatte die Mehrzahl der Befragten angegeben, dass die Lärmentwicklung an den heutigen Maschinen (1981) stärker sei als früher, die modernen Maschinen in der Regel mit höheren Betriebsdrehzahlen laufen und dadurch lauter sind. Der Senat hat keine Veranlassung die sachliche Richtigkeit der Ermittlungen des TAD der Beklagten in Zweifel zu ziehen. Er geht daher im Wege der annähernden Schätzung von einer gefährlichen Maximalbelastung im Betrieb des Klägers von knapp 82 dB (A) aus. Dabei berücksichtigt er, dass der Kläger als selbstständiger Schuhmachermeister bis zu zehn Mitarbeiter beschäftigte und wie er selbst einräumt nicht nur Werkstattarbeiten,

sondern vielfach B¹/₄rot¹/₄ttigkeiten verrichtete. Aus Â§ 15 der Arb¹/₄ttV vom 20.03.1975 ([BGBl I S 729](#), ge¹/₄ndert durch Verordnung vom 01.08.1983 [[BGBl I S 1057](#)]), wo geringere dB (A)-Werte als 82 dB (A), n¹/₄mlich 55 bzw 70 dB (A), f¹/₄r Arbeitspl¹/₄tze mit ¹/₄berwiegend geistiger und mit einfacher oder ¹/₄berwiegend mechanisierter B¹/₄rot¹/₄ttigkeit vorgeschrieben werden, kann ¹/₄ bei Annahme der ¹/₄berwiegenden Aus¹/₄bung von B¹/₄rot¹/₄ttigkeiten ¹/₄ nicht gefolgert werden, dass bei einer L¹/₄rmexposition von mehr als 70 dB (A) bereits die arbeitstechnischen Voraussetzungen f¹/₄r die Entstehung einer BK anzunehmen sind. Der Verordnungsgeber brauchte sich bei der Normierung von Arbeitsschutzvorschriften nicht an einem engen Verst¹/₄ndnis des Begriffes Gesundheit zu orientieren (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31.01.1997 in [NZA 1997, 482](#)). Sinn und Zweck der Arb¹/₄ttV ist es n¹/₄mlich die Arbeitnehmer allgemein und umfassend vor sch¹/₄dlichen Einwirkungen des L¹/₄rms in psychischer und physischer Hinsicht zu sch¹/₄tzen. Darunter f¹/₄llt auch die Verhinderung von L¹/₄rmschwerh¹/₄rigkeit. Dadurch wird aber nicht zum Ausdruck gebracht, dass bei einem Beurteilungspegel von 70 dB (A) die haftungsbegr¹/₄ndende Kausalit¹/₄t der L¹/₄rmschwerh¹/₄rigkeit nach der BKVO zu bejahen ist.

Es fehlt auch an der haftungsausf¹/₄llenden Kausalit¹/₄t zwischen der L¹/₄rmexposition und der beim Kl¹/₄xger bestehenden H¹/₄rst¹/₄rigung. Nach den ¹/₄bereinstimmenden Feststellungen der vom SG geh¹/₄rten Sachverst¹/₄ndigen Dr.O ¹/₄ und Dr.B.W ¹/₄ ist die H¹/₄rst¹/₄rigung des Kl¹/₄xgers nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf betriebliche L¹/₄rmefl¹/₄sse zur¹/₄ckzuf¹/₄hren. Beide Sachverst¹/₄ndige gehen zur Zeit des l¹/₄rmunabh¹/₄ngigen H¹/₄rsturzes von 1988 von einer praktischen Normalh¹/₄rigkeit des Kl¹/₄xgers aus und nehmen erst f¹/₄r 1990 einen beidseitigen H¹/₄rverlust von 10 % an. Ist aber die Schwerh¹/₄rigkeit nach Beendigung einer beruflichen T¹/₄ttigkeit aufgetreten, so m¹/₄ssen andere Ursachen vorliegen (Sch¹/₄nberger-Mehrtens-Valentin aaO S 389).

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob sich die Schwerh¹/₄rigkeit des Kl¹/₄xgers ¹/₄ wie er nunmehr vortr¹/₄gt ¹/₄ bereits in den 80er Jahren entwickelt hat. Die von dem Sachverst¹/₄ndigen Dr.B.W ¹/₄ ¹/₄ in ¹/₄hnlicher Weise auch von Dr.O ¹/₄ ¹/₄ beschriebene M¹/₄g l i c h k e i t einer Hochtonperzeptionsst¹/₄rigung d u r c h berufsbedingten L¹/₄rm in dem Ausma¹/₄, wie sie f¹/₄r das rechte Ohr 1988 nachweisbar gewesen sei, reicht f¹/₄r die Annahme der haftungsausf¹/₄llenden Kausalit¹/₄t nicht aus. F¹/₄r diese ist vielmehr hinreichende Wahrscheinlichkeit vonn¹/₄ten. Auch gelangt Dr.B.W ¹/₄ nur deshalb zu diesem Ergebnis, weil er die Behauptung des Kl¹/₄xgers als richtig unterstellt, dass in den Jahren 1948 bis 1980 ein wesentlich h¹/₄herer Beurteilungspegel als 82 dB (A) vorgelegen h¹/₄tte. Diese Behauptung des Kl¹/₄xgers wird aber durch die Ermittlungen des TAD des Beklagten widerlegt.

Da die beim Kl¹/₄xger eingetretene H¹/₄rverschlechterung unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt auf betriebliche Ursachen zur¹/₄ckgef¹/₄hrt werden kann, war die Berufung zur¹/₄ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision iSd [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024